

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Allgemeine Physik, M.Sc.  
Hochschule: Philipps-Universität Marburg  
Standort: Marburg  
Datum: 21.09.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

Das Gutachtergremium empfiehlt der Hochschule, die Modulbeschreibungen wie auch die Modultitel hinsichtlich der vorgesehenen Lehrinhalte zu konkretisieren (vgl. die Bewertung auf S. 33 des Akkreditierungsberichts). In diesem Zusammenhang wird auch der "vorgetragene Wunsch der Studierenden nach aussagekräftigeren Bezeichnungen der einzelnen Module [...], um potenziellen Arbeitgebern einen einschlägigen Eindruck über die Qualifikation ihrer Bewerber und Bewerberinnen bieten zu können" festgehalten (Akkreditierungsbericht, S. 30). Hinsichtlich der Modultitel und Modulbeschreibungen besteht jedoch kein einheitliches Gutachtervotum, und zwei der fünf Mitglieder sehen eine "klare Notwendigkeit einer Überarbeitung", begründet dadurch, "dass die in den

Abschlussunterlagen genannten Modultitel in der aktuellen Fassung nicht geeignet sind, potenziellen Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen Rückschlüsse auf die erworbenen Kompetenzen in den jeweiligen Teilbereichen des zugrundeliegenden Studiengangs zu ermöglichen." (Akkreditierungsbericht, S. 57). Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem Hinweis, die Empfehlung des Gutachtergremiums in der Weiterentwicklung des Studiengangs aufzugreifen und die Modultitel hinsichtlich der Aussagekraft für potenzielle Arbeitgeber zu prüfen und ggf. anzupassen.

Die Aussagefähigkeit der Abschlussunterlagen für zukünftige Arbeitgeber hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen wird nicht nur durch aussagekräftige Modultitel, sondern auch durch die im Diploma Supplement dargestellten Lernergebnisse gespeist. Laut Akkreditierungsbericht (S. 21-22) lagen Agentur und Gutachtergremium zwar Belegexemplare des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 vor, es handelte sich jedoch nicht um studiengangsspezifische Diploma Supplements. Die Hochschule begründet das Nichtvorlegen studiengangsspezifischer Diploma Supplements in ihrer Stellungnahme vom 05. Mai 2022 an die Agentur mit Modalitäten des hochschulischen Campusmanagement-Systems und reicht anonymisierte Muster anderer Studiengänge ein. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass das Muster für Bachelor-of-Science-Abschlüsse im Gegensatz zum Muster für Master-of-Science-Abschlüsse in Abschnitt 4.2 keine Lernergebnisse, sondern Kurse aufführt. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Diploma Supplements der vorliegenden Studiengänge entsprechend der §§ 37 bzw. 35 der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen bzw. Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg zukünftig die jeweiligen studiengangsspezifischen Lernergebnisse abbilden.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Reakkreditierung des Studiengangs "Allgemeine Physik" (M.Sc.) deutlich vor Ablauf der Akkreditierungsfrist am 30.09.2024 beantragt wurde. Bei einer Reakkreditierung handelt es sich gemäß der Begründung zu § 26 Abs. 2 Satz 1 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung um „eine weitere Akkreditierung, die sich ohne Unterbrechung an den Geltungszeitraum einer Erstakkreditierung anschließt“. Da der Akkreditierungsrat auch bei Reakkreditierungen großen Wert auf die Aktualität der Akkreditierungsentscheidung legt und sich kein unverhältnismäßig langer Zeitraum für die Reakkreditierung ergeben soll, beginnt der neue Akkreditierungszeitraum analog zu den Regelungen in § 26 Abs. 1 Satz 2 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung jedoch spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters, in diesem Fall am 01.04.2024.

